



MITSPRACHE- UND BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Die Vorlage wahrt die Mitspracherechte

Wenn grosse Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien geplant werden, kann und soll auch die Bevölkerung mitwirken. Die Vorlage wahrt darum die demokratischen Mitspracherechte der Bevölkerung. Auch die juristischen Beschwerdemöglichkeiten von Privatpersonen und Verbänden bleiben bestehen.

Demokratische Mitsprache der Bevölkerung

Die demokratischen Mitspracherechte der Bevölkerung auf kantonaler und kommunaler Ebene bleiben mit der Vorlage bestehen. Abstimmungen zu konkreten Projekten sind weiter möglich. Dies gilt zunächst für grosse Solar- und Windanlagen. Über sie kann wie bisher abgestimmt werden. Auf Gemeindeebene oder auf kantonaler Ebene können darum weiterhin Volksabstimmungen über neue Solar- und Windparks durchgeführt werden.

Auch über Wassernutzungskonzessionen wird wie bisher auf Stufe Kanton oder Gemeinde entschieden. Die heutigen demokratischen Mitspracherechte, die je nach Kanton unterschiedlich sein können, werden von der Vorlage nicht tangiert.

Eine einzige Ausnahme gibt es bei den 16 in der Vorlage genannten Wasserkraftwerken. Es handelt sich dabei um 13 bestehende Wasserkraftwerke, die erweitert werden sollen, und um 3 neue Anlagen. Bei diesen Anlagen entfallen künftig die Nutzungsplanung und die damit verbundenen Mitsprachemöglichkeiten. An den Zuständigkeiten für die Konzessionierung und die mit dieser verbundenen demokratischen Mitsprachemöglichkeiten ändert sich aber nichts.

Beschwerdemöglichkeiten von Privaten und Verbänden

Die Vorlage ändert an den bestehenden Rechtsmitteln grundsätzlich nichts. Solar- und Windkraftanlagen in geeigneten Gebieten müssen sämtliche Planungs- und Bewilligungsverfahren durchlaufen. In jedem Verfahren stehen auch künftig sämtliche Rechtsmittel (Einsprache, Beschwerde) unverändert zur Verfügung, sowohl für Privatpersonen als auch für Verbände. Bei den 16 Wasserkraftprojekten braucht es nur für jene drei Anlagen eine Richtplanung, die an neuen Standorten vorgesehen sind. Zudem entfällt bei allen 16 Anlagen die Nutzungsplanung (siehe oben). Im Übrigen durchlaufen die Projekte die üblichen Verfahrensschritte mit den entsprechenden Beschwerdemöglichkeiten. Dadurch können z.B. die Umweltorganisationen eine Konzession für die Nutzung der Wasserkraft wie heute gerichtlich überprüfen lassen.

➔ *Mehr Informationen im Faktenblatt «Natur und Landschaft»*

Zu den erleichterten Planungsbedingungen für die Solar- und Windkraftanlagen in geeigneten Gebieten sowie für die 16 Wasserkraftwerke gehört, dass der Bedarf und die Standortgebundenheit dieser Anlagen als ausgewiesen gelten. Die Behörden oder ein Gericht können also den Bedarf und die Standortgebundenheit einer Anlage nicht mehr überprüfen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anlage bewilligt werden kann.



Zu den erleichterten Planungsbedingungen gehört ebenfalls, dass das Interesse an diesen Anlagen anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Auch dies hat zur Folge, dass die Wahrscheinlichkeit für die Bewilligung einer Anlage erhöht wird. Der Vorrang gilt aber nicht absolut. Jedes Projekt muss weiterhin einzeln beurteilt und bewilligt werden. Auch wenn das Interesse an der Stromproduktion grundsätzlich vorgeht, müssen Behörden und Gerichte prüfen, ob nicht doch das Interesse am Natur- und Landschaftsschutz so gewichtig ist, dass es im Einzelfall überwiegt.